

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die in § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Möser genannten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Möser und deren Einrichtungen sowie Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat;
 - b) der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Möser.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 18.10.2011

Bernd Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Gebührentarif